

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

4.1

Stand der Umstellung der Kommunen auf das NKHR

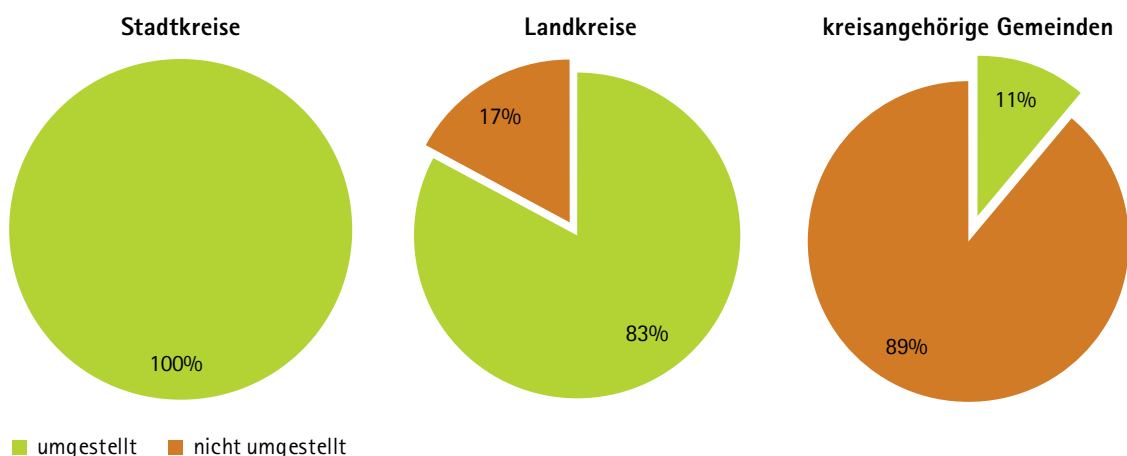
Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft spätestens ab dem Jahr 2020 nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zu führen (Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, GBl. S. 55).

Nach den Beobachtungen und Feststellungen im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung ist die Umstellung auf das NKHR in den letzten Jahren, insbesondere vor

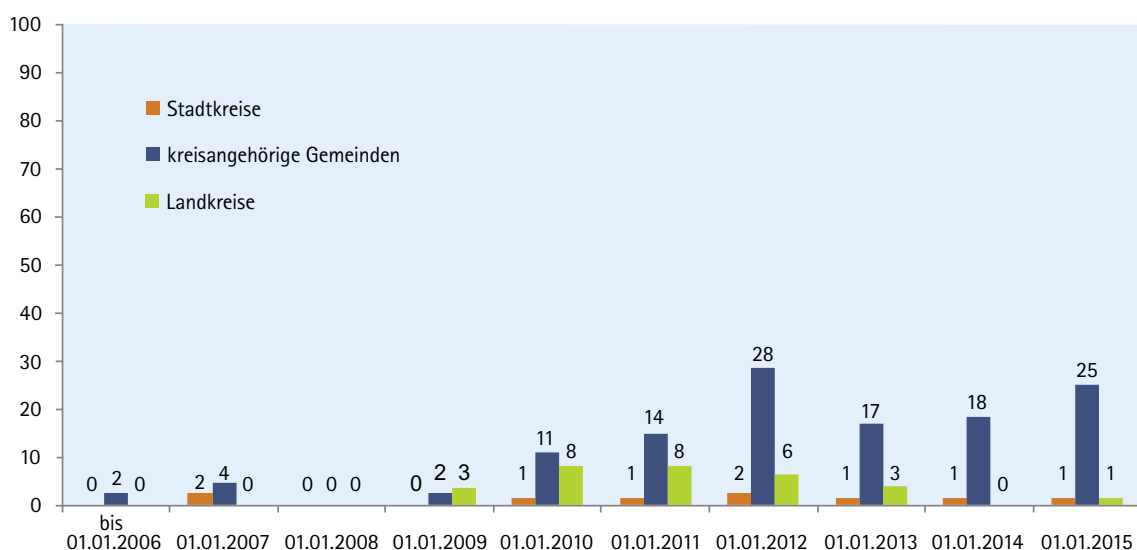
dem Hintergrund der anstehenden Evaluation und den damit verbundenen Erwartungen (u. a. weitere Vereinfachungen bei der Vermögenserfassung und Vermögensbewertung) eher schleppend vorangegangen.

Während alle 9 Stadtkreise und 83 Prozent der Landkreise auf das NKHR umgestellt haben, steht bei rd. 90 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden die Umstellung auf das NKHR noch bevor.

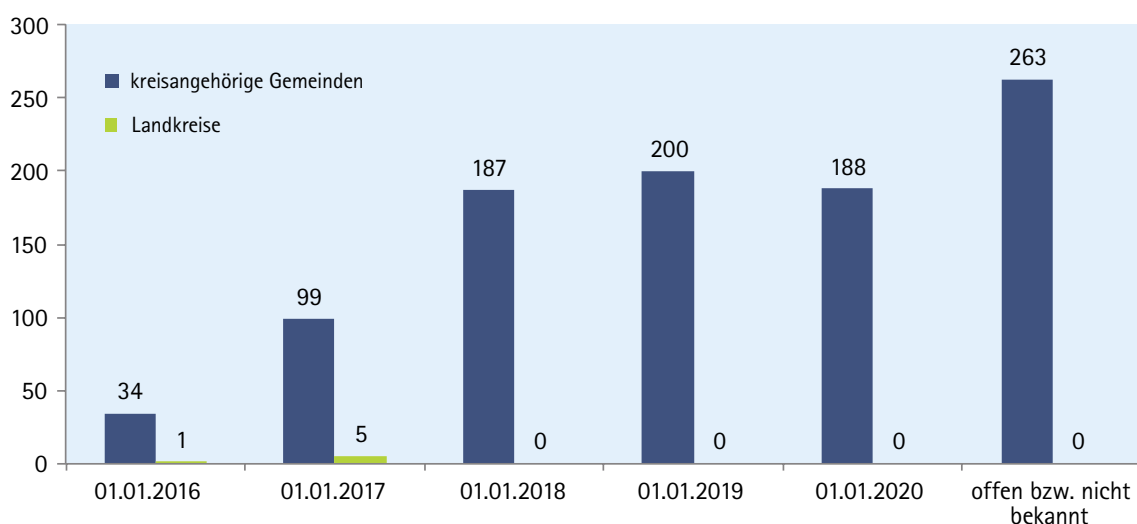
Anteil der auf das NKHR bis zum 01.01.2015 umgestellten Kommunen (eigene Erhebungen)



Vollzogene Umstellungsprojekte bis 01.01.2015 (eigene Erhebungen)



Geplante Umstellungsprojekte vom 01.01.2016 bis 01.01.2020 (eigene Erhebungen)



Ab 2018 wird eine große Umstellungswelle auf das NKHR erwartet.

Die Grafiken stützen sich auf laufende Erhebungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung und auf eine aktuelle Umfrage bei den Regionalen Rechenzentren zu den bis 2020 geplanten Umstellungsprojekten. Die als offen bzw.

nicht bekannt bezeichneten Umstellungszeitpunkte betreffen Kommunen, die sich noch auf keinen Umstellungszeitpunkt festgelegt haben (teilweise sind z. B. die Regionalen Rechenzentren noch in Verhandlung mit ihren Kunden) bzw. bei denen dieser der GPA noch nicht bekannt ist. Die Grafik zu den geplanten Umstellungsprojekten enthält dadurch eine gewisse Unschärfe. Sie

bestätigt aber die Aussage vieler Kommunen, sehr spät bzw. sogar erst zum spätmöglichen Zeitpunkt umstellen zu wollen. Dies wird ab dem Jahr 2018 zu einer großen Umstellungswelle führen.

Die GPA ist letztmals im Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2010 (Kapitel 3.4, Seiten 54 ff.) ausführlich auf das Projekt „Einführung NKHR“ in seiner Gesamtheit eingegangen. Die NKHR-Umstellung bleibt auch bei einer zumindest teilweisen Standardisierung im DV-Bereich ein individuelles Projekt jeder Kommune, mit einer Gesamtprojektzeit von 2 bis 3 Jahren. Dabei ergeben sich unterschiedliche Projektkonstellationen, je nachdem, ob die Kommune das Projekt komplett eigenständig schultert oder Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen wird. Soweit sich die Kommunen verstärkt Dritter bedienen, sind bei einer großen Nachfrage Kapazitätsprobleme bei den jeweiligen Anbietern von Dienstleistungen (z. B. bei der technischen Umsetzung und Implementierung der NKHR-Verfahren, der Vermögensbewertung, externen Schulungen) nicht auszuschließen. Externe Leistungen müssen möglicherweise zu einem im Vergleich zu einer frühzeitigen Umstellung überhöhten Preis eingekauft werden. Arbeiten werden unter Zeitdruck erledigt, worunter die Qualität und Güte bzw. die individuelle Beratung durch Dritte leiden kann.

Vor dem Hintergrund, dass sich viele Kommunen wegen der anstehenden Evaluation bei der Umstellung auf das NKHR eher abwartend verhalten, sind in dem aktuell überarbeiteten Bilanzierungsleitfaden bereits Änderungen aus dem bisherigen Evaluationsprozess mit eingeflossen (z. B. weitere Vereinfachungen bei der Vermögensbewertung). Diese sind im Bilanzierungsleitfaden gesondert gekennzeichnet.

Im Rahmen der prozessbegleitenden Evaluation wurden in einer Arbeitsgruppe beim Innenministerium die zur GemO und GemHVO eingebrachten Vorschläge besprochen. In einem weiteren Schritt stehen die Evaluationsvorschläge zur VwV Produkt- und Kontenrahmen an.

Die grundlegenden Überlegungen der GPA zur Evaluation wurden bereits im Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014 (Kapitel 4.1, Seiten 58 ff.) aufgezeigt. Zwischenzeitlich sind unter Federführung des Innenministeriums in mehreren Arbeitsgruppensitzungen die zur GemO und GemHVO eingebrachten Vorschläge besprochen worden. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Beur-

teilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune einheitliche Finanzkennzahlen notwendig seien, die sowohl von den Prüfungs- und Rechtsaufsichtsbehörden wie auch von den Kommunen angewandt werden sollen. Ein verbindlicher Pflichtkennzahlenkatalog, der in die VwV Produkt- und Kontenrahmen einfließen soll, wird in den anstehenden Sitzungen festgelegt werden.

Der Liquidität bzw. der Zahlungsfähigkeit der Kommunen kommt, unabhängig vom Rechnungsstil, eine grundlegende Bedeutung zu: Die GPA setzt sich für eine Regelung der Mindestliquidität, vergleichbar dem früheren § 20 Abs. 2 GemHVO kameral, ein. Nur mit einem ausreichenden Liquiditätspuffer können Kassenkredite wirksam vermieden werden. Die Anlage 4.2 zu § 3 Nr. 23 GemHVO (Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität) nimmt bereits heute eine zentrale Funktion bei der Betrachtung der Liquidität ein. Sie soll in den noch anstehenden Arbeitsgruppensitzungen als grundlegendes „Steuerungsinstrument zur Liquidität“ weiterentwickelt werden. Daneben wurden im bisherigen Evaluationsprozess umfangreiche Vereinfachungen und auch Konkretisierungen zur erstmaligen Vermögensbewertung besprochen, die in weiten Teilen bereits in den Bilanzierungsleitfaden mit eingeflossen sind.

Für die Schaffung einer Schnittstelle aus dem DZ-Kommunalmaster Doppik (NKHR) zur maschinellen Übernahme von Planungs- und Buchführungsdaten (Summenwerte auf Kontenebene) sowie von Rechnungsergebnissen liegt nunmehr ein Pflichtenheft vor. Auf dieser Grundlage werden die Regionalen Rechenzentren unter Federführung des KIVBF die DV-Schnittstelle programmieren. Dadurch wird erreicht, dass für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen der überörtlichen Prüfung eine einheitlich strukturierte Datenbasis maschinell aufbereitet wird und diese Daten automatisiert in das „Analysetool“ der GPA übernommen werden können. Eine aufwändige und kostenintensive manuelle Erfassung kann weitestgehend entfallen und Übertragungsfehler werden vermieden.

Das Neue Kommunale Haushaltsrecht ist mehr als eine Änderung des Buchführungsstils.

Die GPA hat in den vergangenen Monaten viele Kommunen bei der Umstellung ihrer Haushaltswirtschaft auf das NKHR beraten und begleitet. Nach den gewonnenen Erfahrungen hat sich der Umstellungsprozess bei allen Kommunen als sehr komplex herausgestellt; teilweise wa-

ren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Die technischen und personellen Voraussetzungen für den Umstieg mussten vielfach kurzfristig geschaffen werden. Daneben wurde der Umstellungsprozess durch Verzögerungen und Arbeitsunterbrechungen aufgrund anderer kommunaler Prioritätensetzung und Aufgabenerledigung (z. B. weiterer Ausbau der Kleinkindbetreuung) belastet. Die Umstellung auf das NKHR ist mehr als eine Änderung des Buchführungs- bzw. Rechnungsstils! Es geht nicht nur darum, die Kameralistik durch die kommunale Doppik zu ersetzen und das Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umzustellen. Die Reform bewirkt, neben einem grundlegenden Wandel der kommunalen Haushaltswirtschaft, auch Veränderungen im Hinblick auf die Steuerung der Kommunalverwaltung, durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung.

Der Umstellungsprozess beginnt mit einer Überprüfung der kommunalen Aufgaben vor Ort (Wer tut was für wen, in welcher Güte und Qualität und mit welcher Erwartung/Wirkung?) sowie Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Ablauforganisation. Neben einer detaillierten Projektplanung, der Übertragung von Verantwortlichkeiten und einem Projektcontrolling kommt der rechtzeitigen und umfassenden Einbeziehung aller am Umstellungsprozess Beteiligten innerhalb der Verwaltung sowie des Gemeinderats besondere Bedeutung zu. Bei der Projektplanung sind genügend Ressourcen für diese Aufgaben vorzusehen. Die GPA unterstützt die Kommunen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Zweigleisigkeit von altem und neuem Recht bindet Ressourcen.

Aufgrund der veränderten Datenstrukturen im NKHR (Produkte, Sachkonten, Finanzrechnungskonten) kommen i.d.R. neue bzw. wesentlich geänderte DV-Systeme zum Einsatz. Die DV-Dienstleister müssen ihre Ressourcen (Programme, Sicherstellung des ordnungsmäßigen Programmeinsatzes, Betreuung der Anwender usw.) für die dv-technische Unterstützung der finanzwirksamen Prozesse nach altem und neuem Recht vorhalten. Erst wenn sämtliche Programmanwender den Wechsel auf das NKHR vollzogen haben, kann die Pflege der jeweiligen Altverfahren entweder auf die reine Datenhaltung und -recherche (Auskunftssysteme) reduziert oder nach Archivierung der Buchführungsdaten das bisherige Verfahren außer Betrieb genommen werden.

Schließlich bereitet auch die Personalgewinnung für den Bereich des alten Haushaltsrechts zunehmend Schwierigkeiten, da die Ausbildung der Berufsanfänger schon seit einigen Jahren auf das NKHR ausgerichtet ist. Sehr wahrscheinlich müssen in Bälde ergänzende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt bzw. muss eine längere Einarbeitungszeit eingeräumt werden. Generell besteht die Problematik, dass Fachwissen teilweise doppelt vorgehalten werden muss. Dies gilt beispielsweise und insbesondere für die GPA, weil beide Rechtsgebiete bis zur letzten Prüfung von kameralen Jahresrechnungen (etwa 2025) fachlich abzudecken sind.

4.2 Saldierungsverbot

Nach § 40 Abs. 2 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Saldierungsverbot).

Ausnahmen sind nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen möglich. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 246 Abs. 2 HGB. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ist das Saldierungsverbot insbesondere bei Forderungen und Verbindlichkeiten von Bedeutung.

Im Rechnungswesen werden die einzelnen Forderungen und Verbindlichkeiten personenbezogen in einem Vor- bzw. Nebenbuch nachgewiesen (Debitoren- bzw. Kreditorenbuchhaltung, oft auch als Personenkontenführung, Personenstamm-Management oder Geschäftspartnerbuchhaltung bezeichnet). Ein Debitorenkonto kann nur eine einzelne „Einnahmeart“ (z. B. Gewerbesteuer) oder alle „Einnahmearten“ eines Schuldners umfassen. Teilweise wird auch die Kreditoreseite über ein „Einheits-Personenkonto“ mit abgebildet. Die Geschäftsvorfälle werden im Vor- bzw. Nebenbuch sachlich zusammengefasst (gegliedert) und müssen nach § 36 Abs. 1 Satz 4 GemHVO spätestens zum Ende des Haushaltsjahres auf die jeweiligen Sachkonten der Hauptbuchhaltung übernommen werden.

Während im Handelsrecht Forderungen und Verbindlichkeiten nicht weiter untergliedert werden, ist im NKHR folgende Tiefergliederung vorgegeben:

Forderungen

- Öffentlich-rechtliche Forderungen (Bilanzposition Aktiva 1.3.6)
- Forderungen aus Transferleistungen (Bilanzposition Aktiva 1.3.7)
- Privatrechtliche Forderungen (Bilanzposition Aktiva 1.3.8)

Verbindlichkeiten

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition Passiva 4.4)
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Bilanzposition Passiva 4.5)
- Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition Passiva 4.6)

Kreditorische Debitoren, debitorische Kreditoren

Überzahlungen auf einem Debitorenkonto stellen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner dar. Als Folge des Saldierungsverbots sind diese Überzahlungen im Jahresabschluss bilanziell von den Forderungen abzusetzen und als Verbindlichkeiten auszuweisen (umzugliedern).

Zunächst ist von der Kommune zu klären, ob öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtliche Forderungen (nachfolgend Forderungsarten) über unterschiedliche Debitorenkonten abgewickelt werden. Ist dies der Fall, können diese Debitorenkonten zur Ermittlung der Umgliederungsbeträge auf negative Salden (Überzahlungen) ausgewertet werden. Werden mehrere Forderungsarten in einem Debitorenkonto abgebildet, ist eine Auswertung auf derjenigen Ebene des Debitorenkontos vorzunehmen, die eine Zuordnung zu den einzelnen bilanziellen Forderungsarten zulässt. Beim Einsatz des ADV-Verfahrens DZ-Kommunalmaster Doppik mit dem Geschäftspartnermodell PSCD ist dies beispielsweise die Ebene des Vertragskontos.

Für jede betroffene Bilanzposition sind die bei der jeweiligen Forderungsart ermittelten (negativen) Umgliederungsbeträge summarisch zum 31.12. abzusetzen und als Verbindlichkeit auszuweisen. Für Transferforderungen

erfolgt der Ausweis unter der Position „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“. Alle anderen Forderungen können aus Vereinfachungsgründen unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden. Zum 01.01. des Folgejahres ist die Umgliederung wieder rückgängig zu machen.

Für debitorische Kreditoren gelten diese Grundsätze entsprechend. Die Umgliederung erfolgt für Verbindlichkeiten aus Transferleistungen auf „Forderungen aus Transferleistungen“. Alle übrigen Verbindlichkeitsarten können aus Vereinfachungsgründen unter den „übrigen privatrechtlichen Forderungen“ ausgewiesen werden.

Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme „fremder“ Liquidität

Nach § 89 Abs.2 GemO können Kommunen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Solche Festbetragskassenkredite sind unter der Bilanzposition Passiva 4.2 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme“ auszuweisen und in der Finanzrechnung unter der Position 37 als haushaltsunwirksame Einzahlung zu buchen.

Kontokorrentkredit

Wird auf dem Girokonto der Kommune ein Kontokorrentkredit in Anspruch genommen, weist dieses einen negativen Saldo aus. Die Kommune hat hierbei fremde Kassenmittel in Anspruch genommen. Daraus resultiert eine Verpflichtung gegenüber der Bank zum Ausgleich des Kontos.

Im Jahresabschluss sind Bankkonten mit negativen Beständen (Bilanzposition Aktiva 1.3.9) in die Verbindlichkeiten (Bilanzposition Passiva 4.2) umzugliedern. Des Weiteren ist der bisher nicht nachgewiesene Liquiditätszugang zum 31.12. in der Finanzrechnung (Position 37) als haushaltsunwirksame Einzahlung zu buchen. Zum 01.01. des Folgejahres ist dieser Vorgang wieder umzukehren (Position 38).

Kassenkredit im Rahmen einer verbundenen Sonderkasse

Hinsichtlich des Ausweises eines Kassenkredits im Rahmen einer verbundenen Sonderkasse mit einem gemein-

samen Bankkonto wird auf die GPA-Mitteilung 03/2013 Az. 911.14 verwiesen.

4.3

Beistandschaften, Mündelvermögen

Bei kommunalen Jugendämtern haben sich vermehrt Fragen zur bilanziellen Behandlung von Ansprüchen, die im Rahmen einer Beistandschaft geltend gemacht werden sowie zur Darstellung des verwalteten Mündelvermögens im Jahresabschluss ergeben.

Beistandschaften

Das Jugendamt kann auf Antrag eines Berechtigten einen Mitarbeiter im Rahmen einer Beistandschaft (§ 56 SGB VIII) mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen gegenüber dem Verpflichteten beauftragen. Diese Unterhaltsleistungen stehen wirtschaftlich nicht der Kommune zu und sind deshalb nicht in der Bilanz der Kommune auszuweisen. Sie sind bei Zahlungseingang unmittelbar an den Berechtigten weiterzuleiten.

Sofern unterjährig eine hilfswise Bilanzierung dieser Forderungen bei der Kommune erfolgt, sind in gleicher Höhe Verbindlichkeiten zu passivieren. Die Forderungen werden bei eingehender Zahlung, die gegenüberstehenden Verbindlichkeiten bei Weiterleitung der Zahlung an den Berechtigten ausgeglichen. Demnach können im Kassenbestand der Kommune nur solche Einzahlungen enthalten sein, die noch nicht an den Berechtigten weitergeleitet worden sind. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden deshalb die in der Buchführung ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Beistandschaften saldiert. Da diese Forderungen und Verbindlichkeiten wirtschaftlich nicht der Kommune zuzuordnen sind, liegt insoweit kein Verstoß gegen das Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO) vor. Der Saldo, der in der Kasse der Kommune vereinnahmt und noch an die Berechtigten weiterzuleitenden Beträge, wird im Jahresabschluss als Verbindlichkeit dargestellt.

Mündelvermögen

Bei dem vom Jugendamt im Rahmen von Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften verwalteten Vermögen

(Mündelvermögen) handelt es sich i.d.R. um Geldvermögen eines Mündels, meist in der Form von Sparbüchern, die auf den Namen des Mündels lauten und von der Kommune lediglich treuhänderisch verwahrt (verwaltet) werden (Treuhandvermögen). Nach § 97 Abs. 3 GemO ist das Mündelvermögen nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen. Ein Ausweis im Rechnungswesen der Kommune ist nur dann erforderlich, wenn dieses unmittelbar betroffen ist (s.u.).

Verwaltet die Kommune das Geldvermögen außerhalb des Rechnungswesens (z. B. reine Verwahrung der Sparbücher des Mündels), ist der geforderte gesonderte Nachweis des Mündelvermögens erfüllt, wenn die unterjährige Entwicklung und der Bestand zum Jahresende dokumentiert und die entsprechenden Angaben in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Befindet sich das Geldvermögen des Mündels im Kassenbestand der Kommune, so ist im Jahresabschluss eine entsprechende Verbindlichkeit auszuweisen. Auf der Aktivseite ist der Anteil am Kassenbestand durch einen „Davon-Vermerk“ als Mündelvermögen zu kennzeichnen bzw. ist dieser zumindest im Anhang zu erläutern. Ein- und Auszahlungsvorgänge, welche das Mündel betreffen, werden in der Finanzrechnung haushaltsunwirksam (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 61 Nr. 10 GemHVO) gebucht.

4.4

Behandlung von freiwilligen Gewerbesteuervorauszahlungen

Unter freiwilligen Gewerbesteuervorauszahlungen werden Zahlungen eines Gewerbetreibenden verstanden, die von diesem als Gewerbesteuerzahlung für einen bestimmten Veranlagungszeitraum bezeichnet werden, für die aber zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs (noch) keine Rechtsgrundlage in Form eines Vorauszahlungs- oder Steuerbescheids besteht.

Die GPA hat in der GPA-Mitteilung 8/2007 Az. 971.04, 971.50 über die Behandlung von freiwilligen Gewerbesteuerzahlungen als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich und die Gewerbesteuerumlage informiert. Die damalige Mitteilung bezieht sich auf ein Schreiben des Innenministeriums vom 12.09.2007 AZ. 2-2243/12, welches von diesem mit dem Finanzministerium abgestimmt wurde.

Demnach sind freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs im Verwaltungshaushalt als Steuervorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum zu buchen und entsprechend in der Berechnungsgrundlage der Steuerkraftmesszahl (§ 6 Abs. 2 FAG) bzw. der Gewerbesteuerumlage (§ 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz) zu berücksichtigen.

Im NKHR sind freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen zum Zeitpunkt der Einzahlung in der Finanzrechnung nachzuweisen. Die Einzahlungen finden somit weiterhin im Jahr des Zuflusses sowohl bei der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl, als auch zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage Berücksichtigung.

Bei der ertragswirksamen Buchung der Einzahlung in der Ergebnisrechnung ist die periodengerechte Zuordnung nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO zu beachten. Diese richtet sich im Falle von Steuereinzahlungen nach dem Datum des Bescheids (vgl. 2. Auflage Bilanzierungsleitfaden von August 2014, Nr. 2.2.2.1). Da bei einer freiwilligen Gewerbesteuerzahlung noch kein Veranlagungsbescheid vorliegt, ist eine periodengerechte Zuordnung zum Zeitpunkt der Einzahlung nicht möglich. Aufgrund der noch nicht vorgenommenen Steuerveranlagung ist auch keine Steuerforderung im Rechnungswesen eingebucht. Die Einzahlung führt somit zu einer Überzahlung („negative“ Forderung) auf dem Debitorenkonto des Steuerschuldners. Sobald die endgültige Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt, wird der negative Forderungsbetrag mit der durch die Veranlagung entstehenden Steuerforderung aufgerechnet und ertragswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, dass der Ertrag zum Zeitpunkt der Veranlagung bzw. des Erlasses des Bescheids gebucht wird.

4.5

Informationen zum NKHR

Im Internet sind umfangreiche, allgemein zugängliche Informationen zum NKHR abrufbar, die für die Praxis eine wertvolle Hilfe darstellen.

Insbesondere die Informationen des Innenministeriums Baden-Württemberg: Einstieg über die Homepage des Innenministeriums <https://im.baden-wuerttemberg.de/>

de/innovatives-land/starke-kommunen/nkhr/, mit der Möglichkeit, gesetzliche Grundlagen, untergesetzliche Regelungen sowie Leitfäden und Arbeitshilfen aufzurufen.

Beispiele:

- Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg
- Finanzstatistische Positionen, Gliederungen und Gruppierungen für die Finanzstatistik
- Leitfäden zur Haushaltsgliederung, Buchführung, Bilanzierung (als sogen. untergesetzliche Regelung) und zum Jahresabschluss
- Musterinventurrichtlinie
- Arbeitshilfe zur internen Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen
- Arbeitshilfe zu Organzuständigkeiten (Hilfestellung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Gemeinderats)

Daneben informiert die GPA regelmäßig im jährlichen Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht. Die Auszüge zum NKHR können über die Homepage der GPA unter <http://www.gpabw.de/nkhr.html> abgerufen werden. Auf der Homepage der GPA können ferner insbesondere folgende GPA-Mitteilungen abgerufen werden:

- GPA-Mitteilung 3/2013: Nachweis der liquiden Mittel von Sonderkassen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR): http://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/GPA_Mitteilungen/2013/mit032013.pdf
- GPA-Mitteilung 2/2011: Bilanzielle Bewertung der Forderungen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR): http://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/GPA_Mitteilungen/2011/Mit022011.pdf

Weitere allgemein zugängliche Informationen sind über die gemeinsame NKHR-Seite der Rechenzentren KDRS/KIRU und der Datenzentrale abrufbar (<http://www.nkhr-bw.de/start>).